



I - Soziales

Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylberechtigten

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Schule und Soziales	Ö	24.11.2021	Kenntnisnahme

Alle 396 Städte und Gemeinden in NRW sind verpflichtet, ausländische Flüchtlinge oder anerkannte Schutzberechtigte und Inhabern bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel aufzunehmen. Dies geschieht auf der Grundlage verschiedener Rechtsvorschriften.

Gemäß § 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) sind die Städte und Gemeinden verpflichtet, ausländische Flüchtlinge aufzunehmen und unterzubringen.

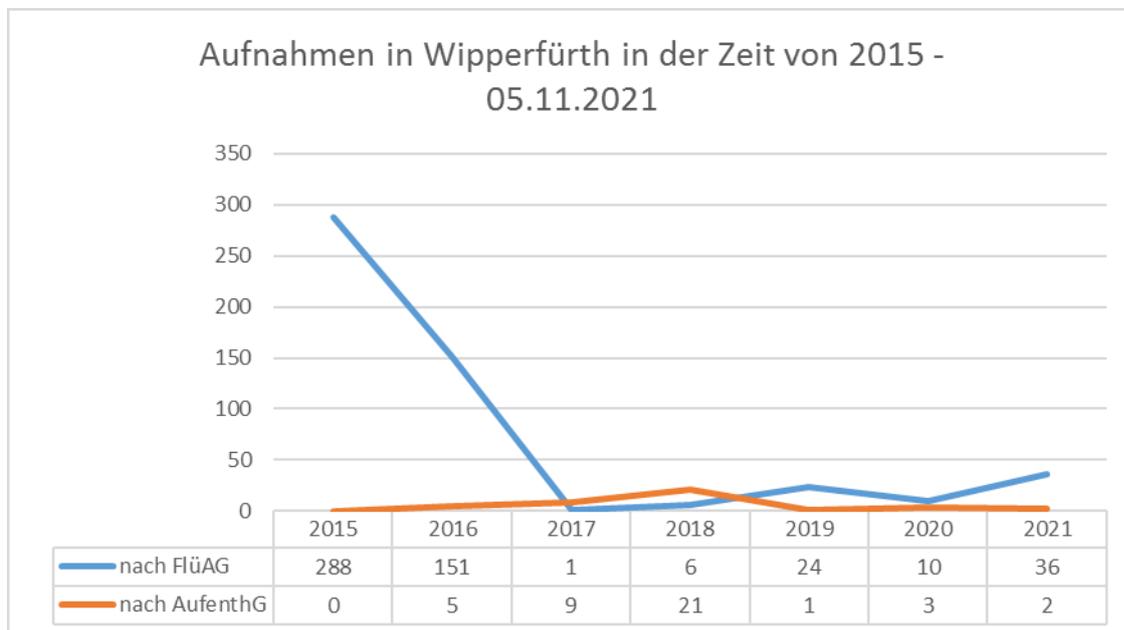
Die Zuweisung der Flüchtlinge erfolgt durch die Bezirksregierung Arnsberg und richtet sich nach einem Verteilschlüssel, der alle Städte und Gemeinden gleichsam berücksichtigt (§ 3 FlüAG). Aus einem vorgegebenen Meldeverfahren seitens der Kommunen und dem v. g. Verteilschlüssel wird für jede Stadt und Gemeinde berechnet, wie viele Flüchtlinge sie aktuell aufnehmen muss.

Zudem wurde durch das Integrationsgesetz des Bundes aus 2016 der § 12a in das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) eingeführt. Getroffen werden hier Regelungen zur Wohnsitzzuweisung von anerkannten Schutzberechtigten und Inhabern bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel. § 12a AufenthG ermöglicht es den Bundesländern, eigene landesinterne Regelungen zur Wohnsitzzuweisung zu treffen. Nordrhein-Westfalen hat mit der Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung (AWoV) davon Gebrauch gemacht.

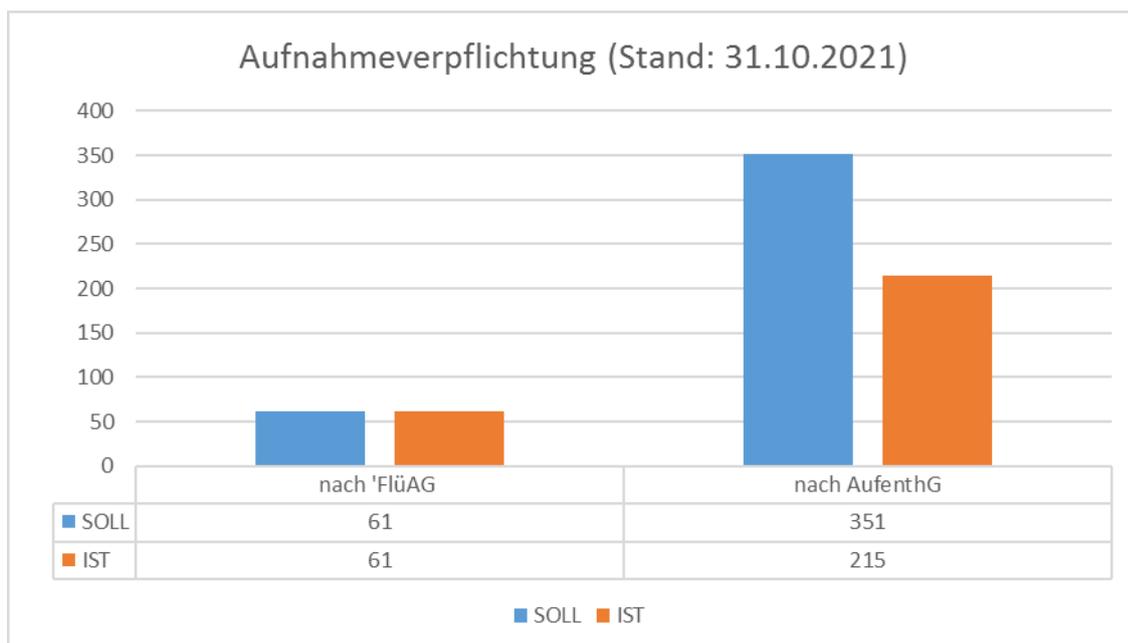
Hiernach erfolgt die Verteilung der anerkannten Schutzberechtigten in Nordrhein-Westfalen über einen Integrationsschlüssel. Dieser legt fest, wie viele anerkannte Schutzberechtigte jede der 396 Städte und Gemeinden in NRW aufnehmen muss.

Landesweit zuständig für die Zuweisung ist auch hier die Bezirksregierung Arnsberg.

Seit dem Jahr 2015 stellen sich die jährlichen Aufnahmen in Wipperfürth bis heute wie folgt dar:



Die nachfolgende Tabelle stellt das SOLL und das IST der Aufnahmeverpflichtung von Wipperfürth für beide Rechtsbereiche dar:



Hieraus ist erkennbar, dass Wipperfürth das Aufnahmesoll aus dem Bereich des Flüchtlingsaufnahmegesetzes heraus erfüllt hat. Aus dem Aufenthaltsgesetz heraus ergibt sich aktuell allerdings noch eine Aufnahmeverpflichtung von 136 Personen.

Sollte die noch fehlende Anzahl an Personen Wipperfürth zugewiesen werden, so können diese zum Teil in den vorgehaltenen Wohnungen und Sammelunterkünften (siehe unten) untergebracht werden. Bei weiterem Bedarf müssten sukzessive weitere Wohnungen oder Gebäude angemietet werden.

Im Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz befinden sich beim Sozialamt zurzeit 111 Personen. Weitere im Hilfebezug in Wipperfürth lebende Zugewanderte sind dem Jobcenter angegliedert oder sichern ihren Lebensunterhalt durch Arbeit.

Über das Asylverfahren der Zugewanderten wird, wenn möglich bereits in der Landeseinrichtung, also vor Verteilung in die Kommune entschieden. Nach der Zuerkennung des subsidiären Schutzes oder der Anerkennung von Abschiebeverboten haben diese aufgenommenen Personen nach dem AufenthG in der Regel keinen Anspruch mehr auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, sondern einen Anspruch nach dem Sozialgesetzbuch II und fallen leistungsbezogen in den Bereich des Jobcenters. Die Kommunen sind jedoch auch für diesen Personenkreis in der Pflicht, sie unterzubringen und zu betreuen.

Wohnungen

Zum Stand 08.11.2021 sind durch die Hansestadt Wipperfürth insgesamt 40 Wohnungen angemietet. Davon stehen aktuell 7 Wohnungen leer, die aber vorgehalten werden mit dem Hintergrund, dass, wie vor dargelegt, die Aufnahmeverpflichtung nach dem Aufenthaltsgesetz nicht zu 100% erfüllt ist.

Sammelunterkunft

Zurzeit gibt es eine bewohnte Sammelunterkunft in Wipperfürth. Diese befindet sich in dem Gebäude Lenneper Str. 32 und wird vorrangig für alleinstehende Männer vorgehalten. Aktuell sind hier 10 Personen durch das Sozialamt und zwei obdachlose Personen durch das Ordnungsamt untergebracht. Insgesamt wäre die Unterkunft noch mit bis zu 11 weiteren Personen belegbar.

Das Objekt Bahnstraße 7 wurde in der Vergangenheit ebenfalls als Sammelunterkunft genutzt. Dieses steht zurzeit leer. Hier könnten ca. 40 – 50 Personen untergebracht werden.

Freiwillige Ausreisen

Freiwillige Ausreisen gab es in dem Jahr 2019 keine. In 2020 reisten insgesamt 3 Personen freiwillig aus und in 2021 bis heute niemand.

